

3 Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)

Ausgangslage

Bei der Erhebung von Parkgebühren ist, gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts von Herbst 2018, zwischen Kontroll- und Benutzungsgebühren zu unterscheiden. Kontrollgebühren fallen für das zeitlich kurze Abstellen eines Fahrzeugs an; dies gilt als Gemeingebrauch von öffentlichem Grund. Ein länger dauerndes Abstellen eines Fahrzeugs hat eine Benutzungsgebühr zur Folge. Hier spricht man von gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid liegt es in der Kompetenz des Bezirksrats, die Höhen für kurzzeitige Kontrollgebühren festzulegen. Hingegen bedarf es für Festlegung der Benutzungsgebühren für längeres Parkieren, also für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets, einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist den Stimmberechtigten in Form eines Sachgeschäfts vorzulegen.

Der Bundesgerichtsentscheid hat schweizweit Gültigkeit, deshalb müssen auch im Bezirk Einsiedeln die rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

Rechtliche Grundlagen

Bisher

Bis anhin galten als Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Parkplatzreglement	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass durch den Bezirksrat ■ regelt das Parkieren auf öffentlichen Plätzen und Strassenbereichen im Bezirk Einsiedeln (administrative Bestimmungen)
Gebührenordnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass durch den Bezirksrat ■ definiert die Parkzonen und deren zeitliche Nutzung, legt die Gebühren fest

Künftig soll gelten

Vom erwähnten Bundesgerichtsentscheid betroffen sind nur die Benutzungsgebühren für die Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze. Um das Legalitätsprinzip für die Benutzungsgebühren gemäss dem Bundesgerichtsentscheid einzuhalten, werden neu folgende drei Erlasse die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze bilden:

Parkplatzreglement	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass durch den Bezirksrat ■ regelt das Parkieren auf öffentlichen Plätzen und Strassenbereichen im Bezirk Einsiedeln (administrative Bestimmungen)
Gebührenreglement (neu)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Genehmigung durch die Stimmberechtigten ■ regelt die Benutzungsgebühren für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets
Gebührenordnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass durch den Bezirksrat ■ definiert die Parkzonen, legt die Kontrollgebühren fest

Zusätzlich wird eine Gebühr für Tagestickets für Camper festgelegt. Aktuell besteht im Bezirk Einsiedeln auf keinem öffentlichen Parkplatz die Möglichkeit, ein Fahrzeug länger als die festgelegte maximale Parkdauer von 12 Stunden abzustellen. Mit dem neuen Gebührenreglement schafft der Bezirk die Voraussetzungen für ein solches Angebot (z.B. bei Erweiterung Parkplatz Friedhof Einsiedeln).

Im Gebührenreglement ist ebenfalls festgehalten, dass der Bezirksrat die darin festgehaltenen Tarife bei Bedarf (steigende Nachfrage, steigende Kosten) um maximal 50% erhöhen kann.

Mit dem vorliegenden Gebührenreglement legen die Stimmberechtigten die bereits heute angewendeten Regelungen gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes fest. Die aktuell gültigen Benutzungsgebühren und die bisherige Handhabung ändern sich dadurch nicht.

Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagedstickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)

Die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln beschliessen, gestützt auf Art. 2 bis 7 des bezirksrätlichen Parkplatzreglements über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen im Bezirk Einsiedeln (Parkplatzreglement):

Art. 1 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagedstickets für temporäre Parkplätze, die im Rahmen des bezirksrätlichen Parkplatzreglements über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen im Bezirk Einsiedeln herausgegeben werden.

Art. 2 Tarife Parkkarten Gebührenzone Dorf

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 3 Tarife Parkkarten Friedhofparkplatz

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 4 Tarife Parkkarten ausserhalb Dorf Einsiedeln

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 5 Tarife Parkkarten Rabennest II

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 360 Franken pro Jahr oder 30 Franken pro Monat.

Art. 6 Tarife Parkkarten Blaue Zone Dorf

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 720 Franken pro Jahr oder 60 Franken pro Monat.

Art. 7 Tarife Handwerker-Tagesparkkarten

Die Gebühren für die Handwerker-Tagesparkkarten betragen 6 Franken pro Tag oder 60 Franken für 10er Blöcke.

Art. 8 Tarife Tagedstickets für temporäre Parkplätze

Bei Grossanlässen, ohne zusätzlich bereitgestellte Infrastrukturen, betragen die Gebühren für temporäre Parkplätze 10 Franken für Tagedstickets und 7 Franken für Nachmittagstickets ab 13.00 Uhr. Bei Grossanlässen mit zusätzlich bereitgestellten Infrastrukturen (z. B. WC, Abfallmulden) liegen die Gebühren für temporäre Parkplätze bei 20 Franken für Tagedstickets und bei 10 Franken für Nachmittagstickets ab 13.00 Uhr.

Art. 9 Tarife Tagedstickets für Camper

Die Gebühren für Tagedstickets für Camper auf Plätzen ohne zusätzlich bereitgestellte Infrastrukturen betragen 25 Franken. Für Tagedstickets mit zusätzlich bereitgestellten Infrastrukturen (z. B. Ver-/Entsorgungsstelle oder Strom) beträgt die Gebühr 40 Franken.

Art. 10 Gebührenanpassungen

Der Bezirksrat kann die Gebühren gemäss Art. 2 bis 8 bei Bedarf um maximal 50% erhöhen.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Gebührenreglements obliegt dem Bezirksrat.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln. Der Bezirksrat Einsiedeln bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Einsiedeln, 26. Juni 2019

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:
Franz Pirker

Der Landschreiber:
Peter Eberle

Fazit

Mit der Genehmigung dieses Gebührenreglements werden die bereits jetzt angewendeten Tarife rechtssicher geregelt. Bei einer Ablehnung dieser Sachvorlage würde die rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze fehlen. Die entsprechenden Parkkarten könnten nicht mehr ausgestellt werden. Auch für temporäre Parkplätze, die je-

weils mit grossem Aufwand verbunden sind (bei Grossanlässen wie z.B. Wallfahrten), könnten keine Gebühren mehr erhoben werden. Der Bezirksrat soll zudem die Zuständigkeit erhalten, die Gebühren bei nachweislichem Bedarf um maximal 50% zu erhöhen, ohne dass das Reglement den Stimmbürgern wieder vorgelegt werden muss. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Antrag des Bezirksrats

Dem Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement) vom 26. Juni 2019 sei zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirkesrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Gebührenreglement zuzustimmen.

Einsiedeln, 18. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln:

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Jeannine Kälin

Karin Kälin-Tschupp
Thomas Philipp